

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

Ordnung für den Erwerb des “Certificate of Studies in European, Comparative and International Law” (CECIL) der Juristischen Fakultät der Universität Passau

Vom 5. September 2013

in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. Juni 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zertifikat
- § 2 Zwecksetzung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 5 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 6 Zulassungsvoraussetzung
- § 7 Punktekontensystem
- § 8 Dauer und Gliederung
- § 9 Großes und Kleines Zertifikat, Umfang der Zertifikatsprüfungen
- § 10 Prüfungsleistung
- § 11 Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 12 Wiederholungsmöglichkeit
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Akteneinsicht
- § 15 Täuschung
- § 16 Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung
- § 18 Schutzbestimmungen und Fristberechnungen
- § 19 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 20 Ungültigkeit der Prüfung
- § 21 Inkrafttreten

Anhang: Zertifikat

**§ 1
Zertifikat**

(1) Die Juristische Fakultät der Universität Passau verleiht ein Zertifikat (“Certificate of Studies in European, Comparative and International Law“) über die erfolgreiche Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen mit international-rechtlichen Bezügen mit einer Wertigkeit

von 20 bzw. 40 ECTS-Punkten sowie über die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen zum fachenglischen Ausdruck in englischer Sprache.

§ 2 Zwecksetzung

(1) ¹Durch die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß § 8 haben Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft, des Masterstudiengangs „Deutsches Recht für ausländische Studierende“, des Doppelmasterstudiengangs „Deutsches und Russisches Recht/ Немецкое и российское право“, des Urkundenstudiums über Grundkenntnisse des deutschen Rechts sowie des Promotionsstudiums der Juristischen Fakultät die Möglichkeit, im Rahmen eines Zusatzstudiums gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 2 BayHSchG weitere Teilqualifikationen zu erwerben. ²Das Zusatzstudium soll ihnen die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Rechtsvergleichung sowie des europäischen und des internationalen Rechts vermitteln und sie befähigen, grundlegende rechtliche Fragestellungen der Rechtsvergleichung, des europäischen und des internationalen Rechts in englischer Sprache zu bearbeiten und die erworbenen Kenntnisse exemplarisch zu vertiefen.

(2) Durch die Zertifikatsprüfung gemäß § 10 wird sichergestellt, dass die Studierenden Fachkenntnisse erworben haben und die Zusammenhänge der Fachgebiete mit internationalem Bezug überblicken.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses, die sich aus dieser Ordnung ergeben, werden vom Prüfungsausschuss gemäß § 3 der Ordnung des Studiums und der Prüfung für eine Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts der Juristischen Fakultät der Universität Passau vom 5. August 2011 (vABIUP 2011, S. 317) in ihrer jeweiligen Fassung (Urkundso) wahrgenommen.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation und Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Ordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Juristischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er oder sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Ordnung nichts Anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen oder in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide

steht unbeschadet der Möglichkeit der sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses.

§ 4

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Prüfer bzw. Prüferinnen sind in der Regel die jeweiligen Leiter bzw. Leiterinnen der gemäß § 8 Abs. 1 bekannt gegebenen Lehrveranstaltungen. ²Sie werden ebenso wie die Beisitzer und Beisitzerinnen von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(2) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Zu Beisitzern und Beisitzerinnen können neben Personen, die selbst die Prüfungsberechtigung nach der Hochschulprüferverordnung besitzen, sachkundige Personen bestellt werden, die selbst eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern oder Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 5

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 6

Zulassungsvoraussetzung

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ist, dass die Studierenden

1. die Zwischenprüfung einer juristischen Fakultät im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben und
2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau von UNICert® II oder der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens vorweisen können, sofern die Muttersprache beziehungsweise Ausbildungssprache des Bewerbers oder der Bewerberin nicht Englisch ist. ²Die Sprachkenntnisse müssen durch das Zeugnis einer anerkannten Sprachschule oder durch ein anerkanntes Sprachzeugnis (z.B. TOEFL, IELTS, Cambridge) nachgewiesen werden.

(2) ¹Studierende ausländischer Hochschulen müssen

1. ein zweijähriges rechtswissenschaftliches Studium an einer ausländischen Hochschule erfolgreich absolviert haben und
2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau von UNiCert® II oder der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens vorweisen können, sofern die Muttersprache beziehungsweise Ausbildungssprache des Bewerbers oder der Bewerberin nicht Englisch ist.
²Die Sprachkenntnisse müssen durch das Zeugnis einer anerkannten Sprachschule oder durch ein anerkanntes Sprachzeugnis (z.B. TOEFL, IELTS, Cambridge) belegt werden.

(3) ¹Zusätzlich zu Abs. 1 bzw. 2 müssen die Studierenden in einem in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Studiengang an der Juristischen Fakultät der Universität Passau immatrikuliert sein. ²Die Entscheidung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen liegt bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 7

Punktekontensystem

(1) ¹Jeder Teilprüfungsleistung werden die von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden jeweils zu Beginn des Semesters festgelegten ECTS-Punkte zugeordnet. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der Erbringung dieser Teilprüfungsleistung verbunden ist. ³Die ECTS-Punkte werden dem Leistungspunktekonto des Kandidaten oder der Kandidatin gutgeschrieben, wenn die entsprechende Teilprüfungsleistung mindestens mit „sufficient“ (4 Punkten) bewertet worden ist.

(2) ¹Zu Beginn des Zertifikatsstudiums wird für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin vom Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto eingerichtet. ²Ein elektronisches Leistungspunktekonto ist zulässig.

(3) Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS-Punkte, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand des Leistungspunktekontos informieren kann.

(4) Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einblick nehmen.

§ 8

Dauer und Gliederung

(1) Die angebotenen Lehrveranstaltungen und die dafür vorgesehenen ECTS-Punkte werden zu Beginn des jeweiligen Semesters von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Pro Semester werden englischsprachige Lehrveranstaltungen zur Rechtsvergleichung, zum europäischen und zum internationalen Recht im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten angeboten.

(3) Zusätzlich zu den Lehrveranstaltungen nach Abs. 2 wird in jedem Semester eine Veranstaltung zum fachsprachlichen Ausdruck in englischer Sprache angeboten.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit beim Kleinen Zertifikat ein Semester bzw. beim Großen Zertifikat zwei Semester.

(5) Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

(6) Die Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen.

§ 9

Großes und Kleines Zertifikat, Umfang der Zertifikatsprüfungen

(1) Über den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen im Sinne von § 8 wird ein Großes oder Kleines Zertifikat erteilt.

(2) Das Kleine Zertifikat wird erteilt, wenn der bzw. die Studierende die Zertifikatsprüfungen gemäß § 10 zu Lehrveranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 2 im Umfang von 20 ECTS-Punkten bestanden hat sowie an einer Veranstaltung nach § 8 Abs. 3 erfolgreich teilgenommen hat.

(3) Das Große Zertifikat wird erteilt, wenn der bzw. die Studierende die Zertifikatsprüfungen gemäß § 10 zu Lehrveranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 2 im Umfang von 40 ECTS-Punkten bestanden hat sowie an zwei unterschiedlichen Veranstaltungen nach § 8 Abs. 3 erfolgreich teilgenommen hat.

(4) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 13 Abs. 2.

(5) Der Wortlaut der Zertifikate ist im Anhang zu dieser Ordnung niedergelegt.

§ 10

Prüfungsleistung

(1) ¹Kleines und Großes Zertifikat werden mit einer Zertifikatsprüfung abgeschlossen. ²Jede Zertifikatsprüfung besteht aus Teilprüfungen zu den Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1. ³Prüfungsgegenstand der einzelnen Teilprüfung ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ⁴Die Teilprüfungen bestehen jeweils aus einer schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren. ⁵Jede Teilprüfung dauert 30 Minuten. ⁶Der Prüfungstermin und die zugelassenen Hilfsmittel werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und frühzeitig bekannt gegeben.

(2) ¹Ausgewählte Lehrveranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 können auch mit einer mündlichen Prüfung in Form einer Präsentation und/oder einer schriftlichen Haus- oder Seminararbeit oder einer Klausur abgeschlossen werden. ²Die Art der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters bekannt gegeben ³Prüfungsgegenstand ist bei einer Klausur der Inhalt der dazugehörigen Lehrveranstaltung, sonst das vom Leiter oder der Leiterin festgelegte Thema der Präsentation bzw. der schriftlichen Haus- oder Seminararbeit. ⁴Die Klausur dauert 60 oder 120 Minuten. ⁵Die mündliche Präsentation soll 20 Minuten nicht überschreiten. ⁶Die schriftliche Ausarbeitung soll 50.000 Zeichen (inklusive Fußnoten und Leerzeichen) nicht überschreiten; die Bearbeitungszeit beträgt höchstens sechs Wochen. ⁷Sofern eine Lehrveranstaltung nach diesem Absatz abgeschlossen werden soll, ist dies gemäß § 8 Abs. 1 zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

(3) ¹Lehrveranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 3 werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Übung innerhalb der jeweiligen Lehrveranstaltung abgeschlossen. ²Schriftliche Übungen dauern ca. 30 Minuten, mündliche Übungen dauern ca.10 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. ³Mündliche Übungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Art der Prüfung/Übung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. ⁵Mündliche Übungen sind mindestens von einem Prüfer

oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.

(4) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2 und 3 sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Punktwerte (§ 13 Abs. 1) der beiden Prüferbewertungen. ³Satz 1 Halbsatz 2 findet bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 11 keine Anwendung.

(5) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird von dem Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 13 Abs. 1 festgelegt. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten oder Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.

(6) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

(7) Bei schriftlichen Teilprüfungen muss die jeweilige Teilprüfung mit mindestens „sufficient“ bestanden werden.

(8) Die Teilprüfungen werden in englischer Sprache abgenommen.

§ 11

Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht (Single Choice). ³Es werden insgesamt zehn Single-Choice-Fragen gestellt. ⁴Hierbei werden drei Fragen jeweils mit drei Punkten, zwei Fragen jeweils mit zwei Punkten und fünf Fragen jeweils mit einem Punkt bewertet. ⁵Insgesamt ergeben die Punktwerte der Fragen zusammen 18 Punkte. ⁶Der gemäß § 4 Abs. 1 zum Prüfer bestellte Leiter der Lehrveranstaltung bzw. die gemäß § 4 Abs. 1 zur Prüferin bestellte Leiterin der Lehrveranstaltung sowie ein weiterer bestellter Prüfer bzw. eine weitere bestellte Prüferin stellen die Prüfungsaufgaben und bestimmen die Gewichtung der jeweiligen Fragen.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Teilprüfung heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens vier von zehn Single-Choice-Fragen richtig beantwortet und hierbei mindestens vier Punkte („sufficient“) erreicht hat. ²Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„Very Good“ (sehr gut)	= bei 16 – 18 Punkten
„Good“ (gut)	= bei 13 – 15 Punkten
„Fully Satisfactory“ (vollbefriedigend)	= bei 10 – 12 Punkten
„Satisfactory“ (befriedigend)	= bei 7 – 9 Punkten

„Sufficient“ (ausreichend) = bei 4 – 6 Punkten.

³Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht, so lautet die Note dieser Teilprüfung „Inadequate“ (bei 1 – 3 Punkten) oder „Insufficient“ (bei 0 Punkten). ⁴Wird die Mindestzahl der zutreffend zu beantwortenden Fragen nach Satz 1 nicht erreicht, werden jedoch mit zwei oder drei richtig beantworteten Prüfungsfragen mehr als 3 Punkte erzielt, so wird die Prüfungsleistung mit 3 Punkten („Inadequate“) bewertet.

(4) ¹Das Ergebnis der Teilprüfung wird von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung festgestellt und dem bzw. der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnoten,
2. die erreichte Punktzahl,
3. die Bestehensgrenze,
4. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer bzw. der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt und der dafür vergebenen Punkte.

³Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 erfolgt auf elektronischem Weg.

§ 12 Wiederholungsmöglichkeit

¹Jede mit „Inadequate“ oder „Insufficient“ bewertete Teilprüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung soll innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Wird die entsprechende Lehrveranstaltung lediglich im Jahresrhythmus angeboten, verlängert sich die Frist auf zwölf Monate, wenn nicht vorher eine Wiederholungsprüfung angeboten und dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation in dem Studiengang nach § 6 Abs. 3 nicht unterbrochen. ⁵Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Teilprüfung oder legt er oder sie die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Teilprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Bewertungen für die einzelnen Teilprüfungen, die nicht im Antwort-Wahlverfahren durchgeführt werden, werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten festgesetzt:

„Very Good“	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 – 18 Punkte
„Good“	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 – 15 Punkte
„Fully Satisfactory“	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 – 12 Punkte

„Satisfactory“	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 – 9 Punkte
„Sufficient“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 – 6 Punkte
„Inadequate“	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 – 3 Punkte
„Insufficient“	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte.“

²Sofern im Falle des § 10 Abs. 2 eine Lehrveranstaltung mit einer mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung abgeschlossen wird, ergibt sich die Note der Teilprüfung aus dem Durchschnitt der Punktwerte beider Prüfungsleistungen.

(2) ¹Aus den Noten aller Teilprüfungen wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Punktwerte der Teilprüfungsnoten errechnet ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Abweichend von Satz 1 fließen die Punktwerte bzw. Noten der Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Abs. 3 nicht in die Bewertung der Gesamtnote ein. ⁴Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt:

von 14.0 - 18.0 Punkten	= „Very Good“
von 11.5 - 13.9 Punkten	= „Good“
von 9.0 – 11.4 Punkten	= „Fully Satisfactory“
von 6.5 – 8.9 Punkten	= „Satisfactory“
von 4.0 – 6.4 Punkten	= “Sufficient”
von 1.5 – 3.9 Punkten	= “Inadequate”
von 0 – 1.4 Punkten	= “Insufficient“.

§ 14 Akteneinsicht

Die Studierenden können nach abgeschlossener Prüfung Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

§ 15 Täuschung

(1) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, werden ihre Prüfungsleistungen vom Aufgabensteller mit „fail“ bewertet. ²In besonders schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der gesamten Prüfung ausschließen.

(2) Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. ³Art. 42 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG bleibt hiervon unberührt. ⁴Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die an der Universität Passau erbracht wurden.
- (2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ²Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen. ³Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist spätestens bei der Zulassung schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ²Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern und Fachvertreterinnen.
- (4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit erforderlich nach Umrechnung in das Notensystem der Universität Passau – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 17

Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung

Soweit sich aus dieser Ordnung nichts Anderes ergibt, gilt die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 18

Schutzbestimmungen und Fristberechnungen

¹Die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung finden auf das Studium Anwendung. ²Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Ordnung zu berücksichtigen. ³Satz 2 gilt auch für die Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

¹Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. ²Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. ³Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem oder der Studierenden darzulegen. ⁴Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden.

§ 20

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

This is to certify, that

N.N.,

born on [xx] [month] [xxxx] in [place of birth], Germany
is awarded the minor/major

**Certificate of Studies in
European, Comparative and International Law
(CECIL)**

[with [distinction]/[merit]]

by the Faculty of Law of the University of Passau,
having duly completed the relevant course of study,
and having demonstrated fundamental knowledge and research
skills in the relevant areas of law.

Passau, [xx] [month] [xxxx]

Academic Director

Dean of the Faculty

This certificate is accompanied by a transcript of records.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 31. Juli 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 3. September 2013, Az.: VII/2.I-10.2604/2013.

Passau, den 5. September 2013

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 5. September 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. September 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 5. September 2013.